

# **Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH**

## **Anlage 5**

### **AR 22**

**Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (in Reinschrift und im  
Änderungsmodus)**

**Geschäftsordnung**  
für den Aufsichtsrat der  
**Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH**

mit dem Sitz in Neu-Ulm

---

**Inhaltsverzeichnis:**

1. Allgemeines .....	1
2. Schweigepflicht .....	2
3. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates .....	2
4. Aufsichtsratssitzungen .....	<del>32</del>
5. Beratung von persönlichen Angelegenheiten .....	<del>32</del>
6. Tagesordnung .....	3
7. Bericht der Geschäftsführung .....	<del>43</del>
8. Niederschrift .....	<del>43</del>
9. Zustimmungsbefürdigte Geschäfte der Geschäftsführung .....	<del>54</del>
10. Inkrafttreten .....	<del>54</del>

Der Aufsichtsrat der **Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH** gab sich gemäß Ziff. 10.3 des Gesellschaftsvertrages in seiner Sitzung am ~~07.07.2023~~~~22.11.2016~~ die nachfolgende Geschäftsordnung, der die Gesellschafterversammlung am ~~07.07.2023~~~~++..++..++++~~ zugestimmt hat.

**1. Allgemeines**

- 1.1 Der Aufsichtsrat ist nach Ziff. 7 des Gesellschaftsvertrages Organ der Gesellschaft. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmt sich nach Ziff. 11 des Gesellschaftsvertrages.
- 1.2 Der Aufsichtsrat unterstützt und überwacht die Geschäftsführung, er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft, Prüfung und Kontrolle. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die von den Gesellschaftern entsandt wurden, haben bei ihrer Tätigkeit die besonderen Interessen ~~der~~des entsendenden Gesellschafters zu berücksichtigen.
- 1.3 Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und dieser Geschäftsordnung.
- 1.4 Der Aufsichtsrat wählt nach Ziff. ~~11.411.3~~ des Gesellschaftsvertrages ~~einen~~den/die Vorsitzende/n sowie ~~einen~~die ersten und zweiten ~~Stellvertreter~~Stellvertretung aus seiner Mitter. Der ~~Aufsichtsratsvorsitzende~~Vorsitzende des Aufsichtsrats~~oder – im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden – die Stellvertretung~~vertritt ~~vertreten~~ den Aufsichtsrat. ~~Der jeweils stellvertretende Vorsitzende~~Die Stellvertretung nimmt im Falle der Verhinderung des ~~Vorsitzenden~~Aufsichtsratsvorsitzenden sämtliche Rechte und Pflichten wahr, die dem ~~Vorsitzenden~~

Aufsichtsratsvorsitzendes des Aufsichtsrates nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung obliegen. Im Falle der Verhinderung der ersten Stellvertretung tritt die zweite Stellvertretung an deren Stelle.

- 1.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung, welches von der Gesellschafterversammlung gesondert festgelegt wird.

## **2. Schweigepflicht**

- 2.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse, Angelegenheiten, Schriftstücke, sonstige Informationen und Geschäftsvorfälle der Gesellschaft verpflichtet. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben insbesondere über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren (Verschwiegenheitspflicht). Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschießen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, hat es den Aufsichtsratsvorsitzenden vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft aufgrund Gesetz, Satzung oder aufgrund dem Aufsichtsrat in Textform mitgeteiltem Rechtsgeschäft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist Dies gilt nicht gegenüber Gebietskörperschaften für die von Ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder (§ 394 AktG).
- 2.2 Im gleichen Umfang sind Personen, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sind, vor einer etwaigen Teilnahme an Sitzungen und Beratungen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu Stillschweigen zu verpflichten.
- 2.3 Ausnahmen von der vorstehenden Verschwiegenheitspflicht bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates.

## **3. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder**

- 3.1 Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus dem GmbH-Gesetz, den ggf. anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und dieser Geschäftsordnung.

3.2 Gemäß Zur Wahrung der Vorgaben nach § 104 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, sowie Art. 93 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Ziff. 10.1 des Gesellschaftsvertrages sowie Ziff. 1.2 dieser Geschäftsordnung haben die Mitglieder des Aufsichtsrates, die von den Gesellschaftern entsandt wurden, werden die besonderen Interessen und etwaig hierzu ergangene Weisungen des Städte-jeweils entsendenden kommunalen Gesellschafters bei ihrer Tätigkeit hierbei besonders zu berücksichtigen.

3.2.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Aufsichtsratsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

#### 4. Aufsichtsratssitzungen

- 4.1 Der Aufsichtsrat entscheidet in nicht öffentlichen Präsenzsitzungen oder durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform im Umlaufverfahren. Als nicht öffentliche Präsenz-sitzung sind auch die Abhaltung einer reinen Videokonferenz mit Bild- und Tonübertragung sowie entsprechend Ziff. 12.3 des Gesellschaftsvertrages abweichend abgestimmte Sitzungsformate möglich. Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates bestimmen sich nach Ziff. 11 bis 14 des Gesellschaftsvertrages.
- 4.2 Von der Möglichkeit, im Umlaufverfahren nach Ziff. ~~13.413.3~~ des Gesellschaftsvertrages Beschlüsse zu fassen, wird der Aufsichtsrat in der Regel nur bei einfachen Angelegenheiten ohne grundsätzliche Bedeutung oder bei dringlichen Angelegenheiten Gebrauch machen.
- 4.3 Die Vertreter der Gesellschafter sowie die Leiter der Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm sind zur Teilnahme - ohne Stimmrecht - an den Aufsichtsratssitzungen berechtigt, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- 4.4 Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- 4.5 Der ~~Vorsitzende des Aufsichtsrates~~Aufsichtsratsvorsitzende kann dritten Personen, insbesondere sowie Beratern und Sachverständigen, die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats zu allen oder einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

#### 5. Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- 5.1 Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des oder der betreffenden Geschäftsführer darüber, ob der oder die jeweils betroffene(n) Geschäftsführer von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden soll(en).
- 5.2 Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und der Gesellschaft oder, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn ein anderweitiger Interessenwiderstreit besteht. Das Bestehen eines anderweitigen Interessenwiderstreits ist vor der jeweiligen Beratung oder Abstimmung durch Beschluss des Aufsichtsrates festzustellen.

#### 6. Tagesordnung

- 6.1 Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom ~~Vorsitzenden~~Aufsichtsratsvorsitzenden aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ~~Vorsitzende~~ gibt der Geschäftsführung rechtzeitig Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern und weitere Beratungsgegenstände vorzuschlagen.
- 6.2 Die Tagesordnung ist gemäß Ziff. 12.1 des Gesellschaftsvertrages mit der Einberufung an die Mitglieder des Aufsichtsrats, an die Gesellschafter sowie an die Beteiligungsverwaltungen der

Städte Ulm und Neu-Ulm zu versenden.

- 6.3 In unaufschiebbaren Eilfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. Beschlussfassungen hierüber sind nur möglich, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind und der Vorgehensweise einstimmig zustimmen.

## 7. Bericht der Geschäftsführung

- 7.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
- 7.2 Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Gesamtaufsichtsrat verlangen.

## 8. Niederschrift

- 8.1 Über Verhandlungen und Beschlüsse die Sitzungen des Aufsichtsrates ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat ~~– zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, eine Niederschrift anzufertigen~~ schriftliches Protokoll zu fertigen. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden ~~Aufsichtsratsvorsitzenden~~ des Aufsichtsrates bestimmt. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben. ~~Das~~ Die Niederschrift Protokoll ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden ~~Vorsitzenden~~ und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 8.2 Die Niederschriften ~~werden~~ wird in den Akten der Gesellschaft aufbewahrt und in Kopie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Sitzung an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates, die Geschäftsführung sowie zusätzlich an die Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm und an die Gesellschafter per E-Mail versandt ~~versandt und in den Akten der Gesellschaft aufbewahrt~~. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung können Einblick in die aufbewahrten Niederschriften nehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ~~Vorsitzende~~ entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, inwieweit eine Einsichtnahme durch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung bei Angelegenheiten, die die jeweils Einsicht Begehrenden selbst betreffen, ausgeschlossen ist.

## 9. Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung und Wertgrenzen

9.1 Für die nach Ziff. 10.2.7 und Ziff. 10.2.8 des Gesellschaftsvertrages der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegenden Fällen werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

- |       |   |              |
|-------|---|--------------|
| 9.1.1 | Rechtsgeschäfte, sofern sie die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe oder zu einer einmaligen Ausgabe verpflichten (Ziff. 10.2.7 des Gesellschaftsvertrages) ab einem Wert von | 100.000 Euro |
| 9.1.2 | Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreiten (Ziff. 10.2.8 des Gesellschaftsvertrages) ab einem Wert von   | 100.000 Euro |

9.2 Dem Aufsichtsrat obliegt die Beschlussfassung über die Tarifstruktur und die Eintrittspreise von Erlebnisbad, Donaufreibad und Eislaufanlage sowie die Festlegung der mindestens einzuhaltenen Öffnungszeiten.

9.3 Im Übrigen ergeben sich die zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung aus Ziff. 10.2 des Gesellschaftsvertrages sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

## 10. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die bisher geltende Geschäftsordnung. Sie gilt auf unbestimmte Zeit bis zu einem ausdrücklichen Widerruf oder einer ausdrückliche Abänderung durch Beschluss des Aufsichtsrates mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Neu-Ulm, den ~~22.11.2016~~07.07.2023

Für den Aufsichtsrat

\_\_\_\_\_  
Gunter Czisch  
Aufsichtsratsvorsitzender

\_\_\_\_\_  
~~Katrin Albsteiger~~~~Gerold Noerenberg~~  
stellv. Aufsichtsratsvorsitzende

Für die Gesellschafter

\_\_\_\_\_  
Gunter Czisch  
Oberbürgermeister der Stadt Ulm

\_\_\_\_\_  
~~Katrin Albsteiger~~~~Gerold Noerenberg~~  
Oberbürgermeisterin der Stadt Neu-Ulm

**Geschäftsordnung**  
für den Aufsichtsrat der  
**Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH**  
mit dem Sitz in Neu-Ulm

---

**Inhaltsverzeichnis:**

1. Allgemeines .....	1
2. Schweigepflicht .....	2
3. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates .....	2
4. Aufsichtsratssitzungen .....	3
5. Beratung von persönlichen Angelegenheiten .....	3
6. Tagesordnung .....	3
7. Bericht der Geschäftsführung .....	4
8. Niederschrift .....	4
9. Zustimmungsbefürdigte Geschäfte der Geschäftsführung .....	4
10. Inkrafttreten .....	5

Der Aufsichtsrat der **Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH** gab sich gemäß Ziff. 10.3 des Gesellschaftsvertrages in seiner Sitzung am 07.07.2023 die nachfolgende Geschäftsordnung, der die Gesellschafterversammlung am 07.07.2023 zugestimmt hat.

**1. Allgemeines**

- 1.1 Der Aufsichtsrat ist nach Ziff. 7 des Gesellschaftsvertrages Organ der Gesellschaft. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmt sich nach Ziff. 11 des Gesellschaftsvertrages.
- 1.2 Der Aufsichtsrat unterstützt und überwacht die Geschäftsführung, er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft, Prüfung und Kontrolle. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die von den Gesellschaftern entsandt wurden, haben bei ihrer Tätigkeit die besonderen Interessen des entsendenden Gesellschafters zu berücksichtigen.
- 1.3 Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und dieser Geschäftsordnung.
- 1.4 Der Aufsichtsrat wählt nach Ziff. 11.4 des Gesellschaftsvertrages den/die Vorsitzende/n sowie die erste und zweite Stellvertretung aus seiner Mitte. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder – im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden – die Stellvertretung vertreten den Aufsichtsrat. Die Stellvertretung nimmt im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden sämtliche Rechte und Pflichten wahr, die dem Aufsichtsratsvorsitzenden nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung obliegen. Im Falle der Verhinderung der ersten Stellvertretung tritt die zweite Stellvertretung an deren Stelle.

- 1.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung, welches von der Gesellschafterversammlung gesondert festgelegt wird.

## **2. Schweigepflicht**

- 2.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse, Angelegenheiten, Schriftstücke, sonstige Informationen und Geschäftsvorfälle der Gesellschaft verpflichtet. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben insbesondere über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren (Verschwiegenheitspflicht). Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschießen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, hat es den Aufsichtsratsvorsitzenden vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft aufgrund Gesetz, Satzung oder aufgrund dem Aufsichtsrat in Textform mitgeteiltem Rechtsgeschäft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist (§ 394 AktG).
- 2.2 Im gleichen Umfang sind Personen, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sind, vor einer etwaigen Teilnahme an Sitzungen und Beratungen des Aufsichtsrates vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu Stillschweigen zu verpflichten.
- 2.3 Ausnahmen von der vorstehenden Verschwiegenheitspflicht bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates.

## **3. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder**

- 3.1 Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus dem GmbH-Gesetz, den ggf. anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und dieser Geschäftsordnung.
- 3.2 Zur Wahrung der Vorgaben nach § 104 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, Art. 93 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Ziff. 10.1 des Gesellschaftsvertrages sowie Ziff. 1.2 dieser Geschäftsordnung haben die Mitglieder des Aufsichtsrates, die von den Gesellschaftern entsandt wurden die besonderen Interessen und etwaig hierzu ergangene Weisungen des jeweils entsendenden kommunalen Gesellschafters bei ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen.
- 3.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Aufsichtsratsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.



#### **4. Aufsichtsratssitzungen**

- 4.1 Der Aufsichtsrat entscheidet in nicht öffentlichen Präsenzsitzungen oder durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform im Umlaufverfahren. Als nicht öffentliche Präsenzsitzung sind auch die Abhaltung einer reinen Videokonferenz mit Bild- und Tonübertragung sowie entsprechend Ziff. 12.3 des Gesellschaftsvertrages abweichend abgestimmte Sitzungsformate möglich. Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates bestimmen sich nach Ziff. 11 bis 14 des Gesellschaftsvertrages.
- 4.2 Von der Möglichkeit, im Umlaufverfahren nach Ziff. 13.4 des Gesellschaftsvertrages Beschlüsse zu fassen, wird der Aufsichtsrat in der Regel nur bei einfachen Angelegenheiten ohne grundsätzliche Bedeutung oder bei dringlichen Angelegenheiten Gebrauch machen.
- 4.3 Die Vertreter der Gesellschafter sowie die Leiter der Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm sind zur Teilnahme - ohne Stimmrecht - an den Aufsichtsratssitzungen berechtigt, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- 4.4 Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- 4.5 Der Aufsichtsratsvorsitzende kann dritten Personen, insbesondere Beratern und Sachverständigen, die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats zu allen oder einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

#### **5. Beratung von persönlichen Angelegenheiten**

- 5.1 Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des oder der betreffenden Geschäftsführer darüber, ob der oder die jeweils betroffene(n) Geschäftsführer von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden soll(en).
- 5.2 Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und der Gesellschaft oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn ein anderweitiger Interessenwiderstreit besteht. Das Bestehen eines anderweitigen Interessenwiderstreits ist vor der jeweiligen Beratung oder Abstimmung durch Beschluss des Aufsichtsrates festzustellen.

#### **6. Tagesordnung**

- 6.1 Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Der Aufsichtsratsvorsitzende gibt der Geschäftsführung rechtzeitig Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern und weitere Beratungsgegenstände vorzuschlagen.
- 6.2 Die Tagesordnung ist gemäß Ziff. 12.1 des Gesellschaftsvertrages mit der Einberufung an die Mitglieder des Aufsichtsrats, an die Gesellschafter sowie an die Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm zu versenden.
- 6.3 In unaufschiebbaren Eilfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der

Geschäftsführung verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. Beschlussfassungen hierüber sind nur möglich, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind und der Vorgehensweise einstimmig zustimmen.

## **7. Bericht der Geschäftsführung**

- 7.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
- 7.2 Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Gesamtaufichtsrat verlangen.

## **8. Niederschrift**

- 8.1 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmt. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 8.2 Die Niederschrift wird in den Akten der Gesellschaft aufbewahrt und in Kopie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Sitzung an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates, die Geschäftsführung sowie zusätzlich an die Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm und an die Gesellschafter per E-Mail versandt. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung können Einblick in die aufbewahrten Niederschriften nehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, inwieweit eine Einsichtnahme durch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung bei Angelegenheiten, die die jeweils Einsicht Begehrenden selbst betreffen, ausgeschlossen ist.

## **9. Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung und Wertgrenzen**

- 9.1 Für die nach Ziff. 10.2.7 und Ziff. 10.2.8 des Gesellschaftsvertrages der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegenden Fälle werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:
  - 9.1.1 Rechtsgeschäfte, sofern sie die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe oder zu einer einmaligen Ausgabe verpflichten (Ziff. 10.2.7 des Gesellschaftsvertrages) ab einem Wert von 100.000 Euro
  - 9.1.2 Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreiten (Ziff. 10.2.8 des Gesellschaftsvertrages) ab einem Wert von 100.000 Euro

- 9.2 Dem Aufsichtsrat obliegt die Beschlussfassung über die Tarifstruktur und die Eintrittspreise von Erlebnisbad, Donaufreibad und Eislaufanlage sowie die Festlegung der mindestens einzuhalten- den Öffnungszeiten.
- 9.3 Im Übrigen ergeben sich die zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung aus Ziff. 10.2 des Gesellschaftsvertrages sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

## 10. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die bisher geltende Geschäftsordnung. Sie gilt auf unbestimmte Zeit bis zu einem ausdrücklichen Widerruf oder einer ausdrückliche Abänderung durch Beschluss des Aufsichtsrates mit Zustimmung der Gesellschafterver- sammlung.

Neu-Ulm, den 07.07.2023

Für den Aufsichtsrat

---

Gunter Czisch  
Aufsichtsratsvorsitzender

---

Katrin Albsteiger  
stellv. Aufsichtsratsvorsitzende

Für die Gesellschafter

---

Gunter Czisch  
Oberbürgermeister der Stadt Ulm

---

Katrin Albsteiger  
Oberbürgermeisterin der Stadt Neu-Ulm